



# **Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück**

Beschlossen auf der Diözesanversammlung vom 14.-15. November 2020  
Letzte Änderung auf der außerordentlichen Diözesanversammlung vom 27.  
August 2022

## Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch die Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai\*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

# 1. Abschnitt: Name, Sitz und Mitgliedschaft

## §1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Diözesanverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Osnabrück“, kurz „BDKJ Diözesanverband Osnabrück“, im Folgenden „Diözesanverband“ genannt.
- (2) Der Sitz des Diözesanverbandes ist Osnabrück.
- (3) Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und der Regionalverbände des BDKJ in der Diözese Osnabrück.
- (4) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Osnabrück ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. <sup>2</sup>Er unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.

## §2 Jugendverbände

- (1) <sup>1</sup>Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter\*innen freiwillig angehören. <sup>2</sup>In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. <sup>3</sup>Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) <sup>1</sup>Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup>Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter\*innen durch.

## §3 Regionalverbände

- (1) Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände in der Region.
- (2) Sobald in der Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ in der Region übertragen werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind setzt voraus:
  1. Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen,
  2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und

5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederung des BDKJ werden von der Bundesebene festgelegt.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
  1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  2. die Bildung eines obersten Beschlussfassenden Organs
  3. Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
  4. in der Diözese die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen und mindestens 150 Mitglieder
- (3) Der Status als Jugendverband in der Region setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und in Absatz 2, Ziffer 1 - 3 genannten Bedingungen ferner eine Mindestmitgliederzahl von 7 Personen voraus.
- (4) <sup>1</sup>Jugendverbände in der Region die bereits vor dem 13.11.2020<sup>1</sup> als Jugendorganisation, ohne eigene Satzung, in der Region waren sind von Absatz 2 Nr.1 zunächst ausgenommen. <sup>2</sup>Sie müssen sich jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Regionalordnung eine eigene Satzung geben.
- (5) <sup>1</sup>Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. <sup>2</sup>Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
- (6) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.
- (7) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

## § 5 Aufnahme

- (1) <sup>1</sup>Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §4 belegt sind, für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die Region von der Regionalversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. <sup>2</sup>Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden überörtlichen Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der überörtlichen Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) <sup>1</sup>Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup>Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

---

<sup>1</sup> Tag vor der Diözesanversammlung 2020

- (5) <sup>1</sup>Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup>Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. <sup>4</sup>Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. <sup>5</sup>Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.
- (6) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
  2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  3. DJK Sportjugend (DJK),
  4. Katholische junge Gemeinde (KjG),
  5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
  6. Kolpingjugend und
  7. Malteser Jugend.
- (7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

## § 6 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.
- (2) <sup>1</sup>Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. <sup>3</sup>Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) <sup>1</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. <sup>2</sup>Für die aktive Teilnahme an der Diözesanversammlung oder der jeweiligen Regionalversammlung muss die Erklärung mindestens vier Wochen vorher beim jeweiligen BDKJ Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
  2. Auflösung des Jugendverbandes oder
  3. Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup>Jugendverbände können vom jeweiligen obersten Beschluss fassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser:

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  3. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 nicht mehr erfüllt oder
  4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Jugendverband in der Diözese wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 4 Absatz 2 Ziffer 4 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.<sup>2</sup>Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

## 2. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese

### § 8 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesanversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
4. die Diözesankonferenz der Regionalverbände und
5. der Diözesanvorstand.

### § 9 Diözesanversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. <sup>2</sup>Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. <sup>3</sup>Dazu gehören:
1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
  2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendverbänden in der Diözese,
  3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben und Richtlinien,
  4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Diözesanvorstandes sowie der Rechnungslegung des Diözesanverbandes,
  7. die Entlastung des Diözesanvorstandes,
  8. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
  9. die Wahl eines Wahlausschusses,
  10. die Wahl eines Sitzungsausschusses,

11. die Wahl der Kassenprüfer\*innen,
12. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
13. die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ, die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ-Niedersachsen und die Vorbereitung von Anträgen an den Katholikenrat,
14. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes und
16. die Beratung und Beschlussfassung über die monatliche Aufwandsentschädigung, die die Mitglieder des Diözesanvorstands für ihre Tätigkeit erhalten.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. <sup>1</sup>Die Diözesanleitungen bzw. Vertreter\*innen der Jugendverbände mit 20 Stimmen. <sup>2</sup>Jeder Jugendverband nach §4 Abs. 5 Satz 2 erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs. <sup>3</sup>Über die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. <sup>1</sup>Die Regionalverbände bzw. deren Vertreter\*innen mit 20 Stimmen. <sup>2</sup>Jeder Regionalverband erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs Stimmen. <sup>3</sup>Über die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Regionalverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände,
3. die übrigen gewählten Vertreter\*innen der Regionalverbände,
4. der Bundesvorstand des BDKJ,
5. die Mitglieder der Sachausschüsse,
6. ein\*e Vertreter\*in des Katholikenrates,
7. die Pädagogische Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes Osnabrück,
8. die Verwaltungsleitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes,
9. die Referent\*innen des BDKJ Diözesanverbandes,
10. die Vertreter\*innen der Landesgeschäftsstelle,
11. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach §4 Abs.5 Satz 1 und
12. je ein\*e Vertreter\*in der Einrichtungen des BDKJ.

(4) Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder beschließen.

(5) <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup>Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes Osnabrück ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup>Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof von Osnabrück zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>5</sup>Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück und des Bundesvorstandes.

(6) Für die Diözesanversammlung gilt folgendes Verfahren:

1. Stimmberechtigte und beratende Mitglieder können sich vertreten lassen.
2. <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
3. <sup>1</sup>Die Diözesanversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder von

der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

## § 10 Hauptausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss ist das beschließende Organ des Diözesanverbandes Osnabrück zwischen den Diözesanversammlungen. <sup>2</sup>Er ist an die Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. <sup>3</sup>Er berät und unterstützt die Tätigkeit des Diözesanvorstandes und kontrolliert dessen Arbeit.
- (2) Die Diözesanversammlung kann Beschlüsse des Hauptausschusses ändern
- (3) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Vorbereitung der Diözesanversammlung,
  2. der Hauptausschuss ist das Schlichtungsorgan bei Konflikten zwischen dem Diözesanvorstand, Regionalverbänden oder Jugendverbänden und kann von diesen angerufen werden.
  3. die Beratung des Diözesanvorstandes bei der Berufung beratender Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss sind:
  1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
  4. die Auflösung des Diözesanverbandes.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:
  1. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach §4 Abs. 5 Satz 2,
  2. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den Reihen der Regionalverbände und
  3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (6) Beratende Mitglieder des Hauptausschusses sind:
  1. die beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  2. die Pädagogische Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes,
  3. die Verwaltungsleitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbandes,
  4. die Referent\*innen des Diözesanverbandes und
  5. je ein\*e Vertreter\*innen der nicht im Hauptausschuss vertretenen Jugend- oder Regionalverbände.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist persönlich. <sup>2</sup>Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- (8) <sup>1</sup>Der Hauptausschuss tagt wenigstens viermal im Jahr in nicht öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Er ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Diözesanvorstand gefordert wird. <sup>3</sup>Der Hauptausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet.



## § 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>2</sup>Die Diözesankonferenz der Jugendverbände beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. <sup>4</sup>Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:
  1. je ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach §4 Abs. 5 Satz 2 und
  2. je ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind die übrigen Mitglieder der Leitung der Jugendverbände und des Diözesanvorstandes sowie je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach §4 Abs.5 Satz 1.
- (4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt wenigstens dreimal im Jahr. <sup>3</sup>Die Diözesankonferenz der Jugendverbände ist ferner einzuberufen, wenn es von einem Viertel der Jugendverbände verlangt oder vom Diözesanvorstand gefordert wird.

## § 12 Diözesankonferenz der Regionalverbände

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Regionalverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regionalverbände untereinander betreffen. <sup>2</sup>Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>3</sup>Sie legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Regionalverbände zur Diözesanversammlung fest.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:
  1. je ein\*e gewählte\*r Vertreter\*in der Regionalverbände und
  2. je ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind die übrigen Vertreter\*innen der Regionalverbände und die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Die Diözesankonferenz der Regionalverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt wenigstens zweimal im Jahr. <sup>3</sup>Die Diözesankonferenz der Regionalverbände ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Regionalverbände oder vom Diözesanvorstand verlangt wird.

## § 13 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft.
  2. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
  3. die Zusammenarbeit mit den Jugend- und Regionalverbänden sowie den BDKJ-Landesstellen,
  4. die Förderung der Kooperation zwischen den Jugendverbänden,
  5. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet
  6. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes auf der Diözesanversammlung
  7. die Information über die Arbeit an den BDKJ-Bundesvorstand,
  8. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung, des Hauptausschusses,
  9. die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Jugendverbände,
  10. die Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz der Regionalverbände,
  11. die Leitung der BDKJ-Diözesanstelle,
  12. die Mitarbeit und die Vertretung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese und
  13. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband, im Katholikenrat, in anderen Gremien des Bistums, sowie in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ.
- (3) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung des Diözesanverbandes gewählt. <sup>3</sup>Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein müssen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>5</sup>Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Osnabrück in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen. <sup>2</sup>Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Osnabrück.
- (5) Als beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes können bis zu zwei männliche und bis zu zwei weibliche Mitglieder, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen, berufen werden. Die beratenden Mitglieder werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes nach Beratung mit dem Hauptausschuss berufen. Die Berufung endet auf der nächsten Diözesanversammlung. Eine mehrmalige Wiederberufung für die Dauer von einem Jahr ist möglich. Die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Diözesanvorstand nicht übersteigen.

## 3. Abschnitt: Der BDKJ in der Region

### § 14 Räumliche Struktur und regionale Gliederung

- (1) <sup>1</sup>Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen, die den Dekanaten des Bistums Osnabrück entsprechen. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Struktur können Regionalverbände entstehen. <sup>3</sup>Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regionalverband N.N.“.
- (2) In einer Region, in der noch kein Regionalverband existiert, kann sich durch Zusammenschluss von mindestens 2 Jugendverbänden ein Regionalverband gründen.

## §15 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Regionalverband stellt durch geeignete demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.
- (3) <sup>1</sup>Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung. <sup>2</sup>Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

## §16 Organe

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind:
  1. die Regionalversammlung und
  2. der Regionalvorstand.
- (2) Die Regionalordnung kann weitere Organe vorsehen.

## §17 Regionalversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes des BDKJ. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören:
  1. die Beschlussfassung über die Ordnung des Regionalverbandes des BDKJ, die die Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Regionalverbandes,
  3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
  4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  5. die Wahl des Regionalvorstandes,
  6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionalvorstandes sowie der Rechnungslegung des Regionalverbandes,
  7. die Entlastung des Regionalvorstandes,
  8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
  9. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
  10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat und
  11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:
  1. mindestens ein\*e Vertreter\*in der in der Region bestehenden Jugendverbände nach §4 Abs. 5 Satz 2,
  2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

<sup>2</sup>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter\*innen der Jugendverbände darf 51 v. H. nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Näheres regelt die Regionalordnung des jeweiligen BDKJ Regionalverbandes.

- (3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind wenigstens:

1. die beratenden Mitglieder des Regionalvorstandes, die in der Regionalordnung vorgesehen sind,
  2. je ein\*e Vertreter\*in der Einrichtungen des BDKJ,
  3. je ein\*e Vertreter\*in der Jugendverbände nach §4 Abs.5 Satz 1,
  4. die Referent\*innen des BDKJ in der Region und
  5. der Diözesanvorstand des BDKJ.
- (4) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Sie tagt wenigstens einmal jährlich. <sup>3</sup>Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ ist die Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

## § 18 Regionalvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat, insbesondere in dem jeweiligen Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
  2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden,
  3. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
  4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
  5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
  6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
  7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
  8. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und
  9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.

<sup>3</sup>Näheres regelt die Regionalordnung.

- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der geistlichen Verbandsleitung des Regionalverbandes gewählt. <sup>3</sup>Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. <sup>4</sup>Eine Erweiterung der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Die Regionalordnung kann eine längere Amtszeit festlegen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung sind mindestens vier Wochen vor der Wahl dem Bischof von Osnabrück mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit ihm oder seinem Beauftragten erfolgt die Kandidatur und eine Beauftragung zur Wahrnehmung des Amtes.

## § 19 Regionalstelle

In der Region ist eine Regionalstelle des BDKJ anzustreben.

## 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 20 Abstimmungsregeln

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. <sup>3</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. <sup>2</sup>Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- (4) Für
  1. Änderung der Diözesanordnung
  2. Änderung der Geschäftsordnung oder
  3. Auflösen des BDKJ Diözesanverbandesist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

### § 21 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Diözesanverband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- (2) Der Diözesanverband legt dem Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück jährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie die für das abgelaufene Jahr erstellte Jahresrechnung nebst Stellungnahme der Rechnungsprüfer vor.
- (3) <sup>1</sup>Der Diözesanvorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. <sup>2</sup>Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitere Auskünfte verlangen.
- (4) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 22 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann durch Beschluss besondere Vertreter, gem. §30 BGB, bestellen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis und die Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## § 23 Gemeinnützigkeit

1Der BDKJ-Diözesanverband Osnabrück mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Zweck des BDKJ-Diözesanverband Osnabrück ist die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und Freizeitaufgaben in der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendhilfe. 3Der Satzungszweck wird insbesondere durch jugendpflegerische Maßnahmen in Projekt- und Seminarform, Freizeitveranstaltungen und Jugendgruppenarbeit verwirklicht, die Bildung und Erziehung junger Menschen fördern. 4Der BDKJ-Diözesanverband Osnabrück ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5Mittel des BDKJ-Diözesanverband Osnabrück, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 6Die satzungsmäßigen Zwecke sind auch dadurch gegeben, dass Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft beschafft und an diese weitergegeben werden. 7Die Mitglieder erhalten nur insoweit Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, wie diese dem Zweck der Gemeinnützigkeit und der Satzung entsprechen. 8Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Diözesanverband Osnabrück fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 9 Auf Beschluss der Diözesanversammlung kann die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Diözesanverbandes - entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung erfolgen. Die Höhe des Entgeltes wird von der Diözesanversammlung beschlossen.

<sup>10</sup>Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch (Anteilsanspruch) am Vermögen des BDKJ-Diözesanverband Osnabrück. <sup>11</sup>Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Erledigung etwaiger Schulden an den bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, der es 20 Jahre treuhänderisch verwaltet und, sofern der BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, innerhalb dieser Zeit wiederbegründet wird und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist, an den BDKJ, Diözesanverband Osnabrück, zurückgibt. <sup>12</sup>Kommt es innerhalb dieser Zeit zu keiner Neubegründung des BDKJ-Diözesanverband Osnabrück oder erfüllt dieser im Falle seiner Wiederbegründung nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so fällt das Vermögen endgültig an den Bischoflichen Stuhl zu Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. <sup>13</sup>Dies gilt auch, wenn der BDKJ-Diözesanverband Osnabrück ohne formalen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

## §24 Übergangsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Die Gliederungen der Jugendverbände, die bisher als Jugendorganisationen galten, werden durch Antrag Mitglied der jeweiligen Gliederung des BDKJ. <sup>2</sup>Im Antrag muss die Beitragshöhe nach der aktuellen Beitragsordnung bestimmt werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Diözesanordnung dürfen in den Regionen keine Jugendorganisationen neu aufgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Regionalverbände passen ihre Ordnungen dieser Diözesanordnung an. <sup>2</sup>Regionalverbände, die dieses bis spätestens 31.12.2022 nicht getan haben, verlieren ab der Diözesanversammlung 2023 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ in der Diözese

Osnabrück. <sup>3</sup>Diese Regelung gilt, bis sie ihre Ordnung der neuen Diözesanordnung angepasst haben. <sup>4</sup>Die entsprechende Feststellung hat der Diözesanvorstand zu treffen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Änderung der Diözesanordnung vom 27.08.2022 tritt nach der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück vom 13.12.2022 und der Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes vom 21.11.2022 in Kraft.